

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0093/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 28.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Mädchen-Gang prügelt 14-Jährige krankenhaushausreif“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Vorfall an einer Schule in Niedersachsen, bei dem eine 14-Jährige von Mitschülerinnen zusammengeschlagen und schwer verletzt wurde. Die Schülerinnen werden als „Mädchengang mit Migrationshintergrund“ bezeichnet.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist der Hinweis auf den Migrationshintergrund nicht von begründetem öffentlichem Interesse. Er habe eine diskriminierende Wirkung.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis auf den Migrationshintergrund durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist, da im Artikel auch mitgeteilt wird, dass die Mädchen in einem Klassenchat gewaltverherrlichende Videos von Enthauptungen durch mutmaßliche IS-Kämpfer gepostet haben sollen. Im Sinne einer

umfassenden Information der Leser ist die Erwähnung des Migrationshintergrundes daher nicht zu beanstanden und stellt keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex dar.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Ulrich Eymann
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/Wy)

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>